

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 23 (1956)
Heft: 7-9

Artikel: Die Einbürgerung Peter Hirzels (1511-73) in Zürich : ein Datierungsvorschlag
Autor: Waser, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftlichkeit kein Frisieren, kein Schönfärben, keine Kompromisse und keine Beschränkung mehr dulden darf, versteht sich von selbst.

Wir bedauern deshalb die immer noch anzutreffende Unterdrückung eines sozialen Niederganges, die Veränderung personenstandsamtlicher Tatsachen, die Vertuschung der natürlichen oder vorehelichen Kinder, die Nichtberücksichtigung illegitimer Verbindungen und die leider immer noch sehr zahlreichen, von Generation zu Generation mitgeschleppten, pseudofamiliengeschichtlichen Legenden unserer bedeutendsten und ältesten Geschlechter, welche ihren Sippenangehörigen und ihrer Befangenheit die Erkenntnis der wahren Herkunft und der wahren Geschichte ihres Geschlechtes aus Achtung vor dem — oft leider nur durch geschickte Fälschungen geschaffenen — großen Namen gänzlich verschleiern.

Da uns diese, meistens ad maiorem gloriam gentis im üblen Sinne des Wortes erstellte Arbeiten zufolge der nationalen Bedeutung dieser führenden Geschlechter nicht gleichgültig sein können, haben wir uns bemüht, die belegten geschichtlichen Tatsachen den in diesen legendenhaften Genealogien enthaltenen Phantasiegebilden, historischen Unwahrheiten und barocken Filiationskonstruktionen gegenüberzustellen. Leider erlaubt es uns jedoch der hier begrenzte Raum nicht, diese größere Studie, wie ursprünglich vorgesehen, unseren heutigen Ausführungen beizugeben. Wir behalten uns deshalb die Veröffentlichung derselben als kritischen Beitrag zur umstrittenen Geschichte unserer größtenteils sagenumwobenen altschweizerischen Geschlechtern für später vor.

Die Einbürgerung Peter Hirzels (1511-73) in Zürich

Ein Datierungsvorschlag

Von Dr. Hans Waser, Zürich, * 3. November 1906.

Nicht nur unter den über zwei Dutzend noch in Zürich blühenden Familien, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts das zürcherische Bürgerrecht erwarben, sondern auch unter der Zürcher Bürgerschaft insgesamt ragen die aus dem Zürcher Oberland stammenden *Hirzel* als eines jener Geschlechter hervor, die während Jahrhunderten auf die politischen Geschicke und die kulturelle Ent-

wicklung Zürichs einen nachhaltigen und fruchtbaren Einfluß ausübten. Es genügt hier, daran zu erinnern, daß diese Familie dem früheren Stadtstaat vier und dem jungen Kanton einen Bürgermeister schenkte, im 18. Jahrhundert nach den Escher im Kleinen und im Großen Rat am stärksten vertreten war¹, durch den Besitz mehrerer Gerichtsherrschaften auch auf die Landschaft kräftig einwirkte, in Stadtarzt Hans Caspar und verschiedenen Gelehrten und Pfarrern bedeutende Vertreter des zürcherischen Geisteslebens stellte und sich zudem mit zahlreichen hohen Militärs besonders in französischen und holländischen Diensten Ansehen erwarb.

Wann hat sich indes der Stammvater dieses in den späteren Jahrhunderten so stark am Regiment des zürcherischen Stadtstaates beteiligten Geschlechtes eingebürgert? Das *Bürgerbuch* der Stadt Zürich², in dem die Einbürgerungen, wenn auch nicht ganz lückenlos, so doch zum allergrößten Teile vermerkt sind, sollte diese Frage eindeutig beantworten können. Dieses Verzeichnis wurde von Stadtschreiber Michael Graf, dem aus dem Alten Zürichkrieg bekannten Politiker, auf Grund eines älteren *Bürgerbuches*³ in den Jahren 1430 bis 1435 grobalphabetisch nach Vornamen angelegt und in der Folge mit ungefähr chronologischer Ordnung der einzelnen Initialengruppen weitergeführt, bis sich 1545 Stadtschreiber Hans Escher durch Platzmangel gezwungen sah, in einem zweiten Bande ein neues, nun nach Familiennamen alphabetisiertes Register zu beginnen.

Aus diesem *Bürgerbuch* geht hervor, daß schon im 15. Jahrhundert mehrere Personen namens Hirzel das zürcherische Bürgerrecht erhielten, und zwar am 5. März 1425 Hans Hirzel von Männedorf, am 23. April (die sancti Geory martiris) 1433 die Brüder Heini und Pfister Uli Hirzel, Söhne des verstorbenen Welti Hirzel von Rappers-

¹ Vgl.: Paul Guyer. Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798. (Kleine Schriften des Stadtarchivs Zürich. 5. Heft). Zürich 1952. S. 14, 43, 51.

² Stadtarchiv Zürich, Abt. III A, Nr. 1: *Bürgerbuch A: (1351) 1435—1545*; Nr. 2: *Bürgerbuch B: 1545—1733*.

³ Dieses ältere, nicht mehr erhaltene *Bürgerbuch* war durch Stadtschreiber Johannes Binder infolge des Beschlusses vom 24. Juni 1351, allen Einwohnern Zürichs das städtische Bürgerrecht zu erteilen, erstellt worden und wurde nachher laufend ergänzt.

wil, zusammen mit ihrer Mutter Margareta, am 22. November (feria tertia ante festum Katherine virginis) 1440 der Schuhmacher Hans Hirzel von Rapperswil und am 28. Januar (7a post Vincencium) 1484 Werner Hirzel von Muri, dessen Benediktinerkloster von 1465 bis 1480 Hermann Hirzel als Abt geleitet hatte. Da in den zürcherischen Steuerrödeln der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts jedoch allein 1450 ein Hans Hirzel mit Ehefrau und Knecht als in Zürich wohnhaft erwähnt und Uli Hirzel von Rapperswil 1442 und 1450 ausdrücklich als Ausburger aufgeführt wird⁴, dürften die genannten Namensträger größtenteils als *Ausburger* zu betrachten sein und sich nicht oder nur für kurze Zeit in Zürich niedergelassen haben. Auf jeden Fall wurde das noch blühende stadtzürcherische Geschlecht erst durch einen späteren Neubürger, durch den Wattmann oder Tuchherrn Peter Hirzel, Großneffen des Abtes Hermann von Muri, begründet.

Da *Peter Hirzel*, von Pfäffikon im Kanton Zürich stammend, als gelernter Schneider in jungen Jahren den Tuchhandel seines Vaters Hans, den dieser von Winterthur nach Luzern, einem Hauptstapelplatz für fremde Tücher, verlegt hatte, übernehmen konnte und sein Geschäft zu ansehnlicher Blüte brachte, verehelichte er sich 1532 mit der Luzerner Wattmannstochter Katharina Lingg und erwarb am 20. Mai 1538 das Bürgerrecht der Stadt Luzern. Nach dem Tode seiner Gattin entschloß er sich indessen, der Einladung Seckelmeister Jakob Werdmüllers, des Vorsitzenden der Kommission des Zürcher Rates, die Mittel und Wege zur Einführung und Belebung des Textilgewerbes suchen sollte, Folge zu leisten und nach Zürich überzusiedeln; doch seine zweite Frau, Brida Weidhas aus Luzerner Ratsgeschlecht, weigerte sich, ihm in die reformierte Stadt zu folgen. Nach langen Verhandlungen schied das zürcherische Ehegericht am 29. August 1542 deshalb die Ehe, worauf Hirzel im folgenden Dezember eine Tochter des Landvogts zu Andelfingen, Barbara Stoll, heiratete, mit der er zu den sechs Kindern erster Ehe weitere vierzehn zeugte. Durch seinen ausgedehnten Tuchhandel, mit dem

⁴ Vgl.: Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts; hg. vom Staatsarchiv des Kt. Zürich. 2. Band: Steuerrödel von 1401—1450; bearbeitet von Hans Nabholz und Edwin Hauser. Zürich 1939. S. 613 (Nr. 66), 521, 627.

sich bald die Tücherfabrikation verband, wurde er einer der bedeutendsten Wegbereiter für die künftige erstaunliche Entwicklung der zürcherischen Textilindustrie.

Um seine gewerbliche Tätigkeit sogleich ohne Behinderung aufnehmen zu können und wohl auch um sich gegenüber den Luzerner Behörden eine Rückendeckung zu schaffen, erwarb er nach seiner Übersiedlung nach Zürich unverzüglich das städtische *Bürgerrecht* und kaufte die Zunftgerechtigkeit zur Schneidern. Der Eintrag des Bürgerbuches, der seine Einbürgerung bezeugt, lautet folgendermaßen: «Peter Hürtzel von Pfefficken uß der Graffschafft / Kyburg ist umb dryg Rynisch guldin zuo Burger / uffgenommen; die hat er bezalt unnd den / Burgereyd geschworen (Anno [gestrichen]) Mittwuchs nach / der kynndligen tag Anno d[omini] 1541»⁵.

Wann fand diese Bürgeraufnahme nach *heutiger Datierungsart* statt? Keller-Escher⁶, der Peter Hirzel erst 1541 nach Zürich ziehen lässt, und die daktylographische Abschrift des Bürgerbuches⁷ lösen die Datumsangabe in 4. Januar 1542 auf, während Hofmeisters Genealogische Tabellen⁸ erst 1551 als Einbürgerungsjahr nennen; Leo Weisz⁹ dagegen datiert die Bürgerrechtsteilung auf den 2. Januar 1541. Alle diese Ansetzungen können nicht befriedigen. Denn da der Kindleintag, der 28. Dezember, im Circumcisionsjahre 1541 selbst auf einen Mittwoch fiel, wäre der ihm folgende Mittwoch, der 4. Januar 1542, nach der gebräuchlichen Übung nicht als solcher, sondern vielmehr als Oktave des Kindleintages oder, allenfalls, als Mittwoch vor dem Dreikönigstag bezeichnet worden; der 2. Januar

⁵ Stadtarchiv Zürich: Bürgerbuch A, fol. CCLXXXVI v, Nr. 4303 (zweit letzter Eintrag von Littera P).

⁶ Vgl.: C[arl] Keller-Escher. Die Familie Hirzel von Zürich; Genealogie und geschichtliche Übersicht. Als Ms. gedr. Leipzig 1899. S. 1 und 6 u. Taf. I, Nr. 8.

⁷ Stadtarchiv Zürich, Abt. III A, Nr. 3 und 4 (Datum nachträglich korrigiert in 1541).

⁸ Stadtarchiv Zürich, Abt. VIII D, Nr. 4: Genealogische Tabellen der Stadtbürgerschaft von Zürich; erstellt um 1780—1800 von Landschreiber Wilhelm Hofmeister. Band 11, Hirzel, Tab. II, S. 82.

⁹ Vgl.: Leo Weisz. Aus dem Leben des Bürgermeisters Salomon Hirzel, 1580—1652. (Veröffentlichungen aus dem Archive der Familie Hirzel in Zürich. I. Band). Zürich 1930. S. 8. — L[eo] W[eisz]. Peter Hirzel kommt nach Zürich. (Neue Zürcher Zeitung. Jg. 1941, Nr. 11 vom 3. Jan.). Zürich 1941.

1541 anderseits war ein Sonntag. Zudem erhielt Peter Hirzel bereits im Frühjahr 1541 gegen die eine hohe Abzugssummefordernde Luzerner Obrigkeit durch den Zürcher Rat, der in dieser Sache einen besonderen Vertreter nach Luzern sandte, so tatkräftige Unterstützung, wie sie wohl nur einem Bürger von Zürich gewährt werden konnte. Ebenso nachhaltig nahm sich das zürcherische Ehegericht, dessen Hilfe er schon am 3. Januar 1541 anrief, seiner Eheangelegenheit an.

Die Unstimmigkeiten in der Ansetzung des Bürgerbucheintrages dürften darauf zurückzuführen sein, daß man unbesehen die Anwendung des Neujahrsstils, der das Jahr in der heutigen Weise mit dem 1. Januar anfangen läßt, voraussetzte. Schon oft hat ja die Vernachlässigung der Abklärung des im einzelnen Falle maßgebenden *Jahresanfanges* zu Fehldatierungen und nicht selten zur Verunklärung oder geradezu zur Verzerrung der historischen Zusammenhänge geführt. Allerdings ist die Frage nach dem befolgten chronologischen Stil in manchen Fällen nicht leicht zu beantworten; besonders in Grenzgebieten, während Übergangszeiten und bei interregionalen Instrumenten bleiben oft Unsicherheiten bestehen. Für die deutsche Schweiz indessen sind von den vier wichtigsten, im späteren Mittelalter und der Neuzeit bei den romanisch-germanischen Völkern verbreiteten Jahresanfängen, dem Annuntiations- oder Marienstil, dem Paschal- oder Osterstil, dem Nativitäts-, Natal- oder Weihnachtsstil und dem Circumcisions- oder Neujahrsstil, im allgemeinen nur die beiden letztgenannten in Berücksichtigung zu ziehen; denn im deutschen Bereich, insbesondere im Gebiet der Erzdiözese Mainz und damit auch der Diözese Konstanz, herrschte bekanntlich früher der Weihnachtsstil, nach dem das Jahr am 25. Dezember beginnt¹⁰. Er wurde seit dem späteren 15. Jahrhundert, vornehmlich in der ersten Hälfte des 16., allmählich durch den Jahresanfang am 1. Januar verdrängt, hielt sich aber teilweise, vor allem bei älteren Schreibern und in gewissen Kanzleien, erheblich länger. In Zürich erfolgte der Übergang nach allgemeiner Annahme in der Reformationszeit; doch ist die genaue Bestimmung des Zeitpunktes des Wandels in der Datierungspraxis schwierig, weil Ur-

¹⁰ Vgl. z. B.: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. XI. Band: 1326—1336. Zürich 1920. Nr. 4061, 4424, 4485, 4486.

kunden aus den wenigen in Frage kommenden Tagen nicht häufig sind und weil eine gesicherte chronologische Einordnung dieser Dokumente nicht immer gelingt. Immerhin läßt die Jahreseinteilung des Pfarrbuchs der Kirchgemeinde Großmünster bis 1558 eindeutig die Beobachtung des Weihnachtsstils erkennen¹¹. Auch Anton Largiadèr kommt in seiner Studie über die Stellung der Zürcher Reformation zu den Fest- und Heiligkeitagen zum Schluß, daß das Kirchenjahr in Fortführung der bisherigen Übung weiterhin mit dem Weihnachtsfest begann¹².

Beim Eintrag über die Bürgerrechtserteilung an Peter Hirzel dürfte die Anwendung des Weihnachtsstils auf der Hand liegen. Kann in dieser veralteten Datierungsweise vielleicht eine weitere Spielart einer viel allgemeineren Erscheinung, der bei uns auf verschiedenen Gebieten, etwa dem architektonischen, feststellbaren «Stilverspätung», erblickt werden? Auf jeden Fall lassen sich chronologische und sachliche Unstimmigkeiten nur durch diese Annahme ausschalten: Im Jahre 1540 folgte ein Mittwoch unmittelbar dem Kindleintag; die Jahresgrenze zwischen diesem und dem Einbürgerungstag fällt weg; Hirzel erwarb das Bürgerrecht kurz nach seiner Übersiedlung in die Limmatstadt; die Voraussetzung für die Anrufung und die Hilfeleistung des Rates und des Ehegerichts von Zürich war gegeben. Die Stichhaltigkeit der Reduktion des Datums nach Natalstil wird zudem dadurch erhärtet, daß der Eingang der von Hirzel entrichteten drei Rheinischen Gulden schon in der Seckelamtsrechnung des Jahres 1540 verbucht ist, in der sich der Vermerk findet: «ij guldin — Peter Hürtzel von Pfeffiken umb sin Burgrecht»¹³. Der Stammvater der stadtzürcherischen Familie Hirzel hat somit das Zürcher Bürgerrecht mit ziemlicher Gewißheit bereits am 29. Dezember 1540 erworben.

¹¹ Stadtarchiv Zürich, Abt. VIII C, Nr. 2: Tauf- und Ehenbuch Großmünster 1546—1600.

¹² Vgl.: Anton Largiadèr. Das reformierte Zürich und die Fest- und Heiligkeitage. (Zwingliana; Beiträge zur Geschichte Zwinglis, der Reformation und des Protestantismus in der Schweiz. Band IX: 1949—1953, Heft 9, S. 497—525). Zürich 1953. S. 523.

¹³ Staatsarchiv Zürich, F. III. 32: Seckelamtsrechnung der Seckelmeister Jakob Werdmüller und Bernhard von Cham für das Jahr 1540, S. 33: «Jngeno men von Jngesäßnen nüwen Burgerenn».